

Auszug aus Hausordnung der Messe Erfurt GmbH für Besucher



1 Präambel

- (1) Die Hausordnung gilt für Besucher und Gäste während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände und in den Räumen der Messe Erfurt GmbH (nachfolgend „MEF“ genannt).
- (2) Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Besucher und Gäste der MEF und deren Kunden die Geltung der vorliegenden Hausordnung an.
- (3) Die Messe Erfurt ist Privatgelände.
- (4) Die MEF und die jeweiligen Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung und/oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.
- (6) Die MEF steht für eine weltoffene, tolerante Veranstaltungskultur und verurteilt fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen.

2 Ziel der Hausordnung

Die Hausordnung dient der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf dem Messe-gelände. Die Hausordnung soll die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachwerten verhindern, die MEF vor Beschädigungen und Verunreinigungen schützen, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen gewährleisten und den Charakter und die Funktion der Messe Erfurt langfristig bewahren.

3 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung in ihrer aktuellsten Fassung gilt für das gesamte Messegelände der Messe Erfurt GmbH, für alle Zuwege und Zufahrten, Außenanlagen, Freiflächen und Parkplätze.
- (2) Die Hausordnung gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen als auch an sonstigen Tagen für alle Besucher, Veranstalter und deren Mitarbeiter, Dienstleister und Beschäftigte der MEF.
- (3) Der Besucher erkennt bereits mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder spätestens mit dem Betreten des Messegeländes und/oder dem Einfahren auf das Messegelände diese Hausordnung als verbindlich an.

4 Zutritt und Aufenthalt

- (1) Das Messegelände und die dazugehörigen Anlagen und Aufbauten dürfen nur innerhalb der festgelegten Nutzungszeiten und für den genehmigten Zweck betreten und in Anspruch genommen werden.
- (2) Ein Aufenthalt in der Messe Erfurt bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters während der offiziellen Öffnungszeiten gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und die dafür vorgesehenen Zugänge zu nutzen.
- (3) Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen des Messegeländes ihre Gültigkeit, es sei denn der Besucher kann bei Wiedereintritt eine „Re-Entry-Karte“ vorweisen.
- (4) Sofern Hausverbote durch die MEF, Veranstalter, Vereine oder Verbände ausgesprochen wurden, werden diese anerkannt und durch den Veranstalter durchgesetzt. Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Messe Erfurt. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung.
- (5) Zum Aufenthalt in Funktions- und Lagerbereichen der Messe Erfurt sowie Backstage-Bereichen sind nur Personen berechtigt, die vom Veranstalter und/oder von der MEF die Erlaubnis haben und den entsprechenden Berechtigungsausweis mit sich führen.
- (6) Das Fahren und Parken innerhalb des Messegeländes ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis (Zufahrtsberechtigung) gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Fahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf kostenpflichtig entfernt. Der Fahrer des Fahrzeuges haftet im Zweifel vor dem Halter. Für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Kfz haftet die MEF nur, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

5 Hausrecht/ Aufsicht/ Videoüberwachung

- (1) Die MEF übt das Hausrecht im gesamten Messegelände aus.
- (2) Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die MEF, den von der MEF beauftragten Ordnungsdienst und/ oder den Veranstalter ausgeübt. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Hausordnung Weisungen zu erteilen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren werden das Messegelände und die Gebäude der MEF unter Berücksichtigung des Datenschutzes nach DS-GVO videoüberwacht.

6 Kontrollen

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten des Messegeländes sowie bei Kontrollen innerhalb der Messe verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst auf Verlangen seine Eintrittskarte vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhandigen oder seine sonstige Zugangsbechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters und den Regelungen nach Ziffer 4/Absatz 3 dieser Hausordnung.
- (2) Bei der Eingangskontrolle ist bei ermäßigten Karten auf Verlangen dem Sicherheits- und Ordnungsdienst ein Nachweis über den Ermäßigungsgrund vorzulegen. Kann der Nachweis zur Ermäßigung nicht vorgelegt werden, ist die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem regulären Eintrittsgeld nachzuzahlen. Ansonsten kann der Sicherheits- und Ordnungsdienst dem Eintrittskarteninhaber den Zutritt verwehren.
- (3) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen einschließlich die von ihnen mitgeführten Sachen – auch durch den Einsatz technischer Mittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen oder sonstigen verbotenen Gegenständen nach Ziffer 8 (2) und (4) ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- (4) Personen, die keine Zugangsberechtigung nachweisen können, erkennen unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko gemäß Ziffer 6 (3) darstellen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Messegelände zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Dies gilt auch für Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist.
- (5) Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Eingängen.
- (6) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist jederzeit berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und ähnliche Behältnisse sowie Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge usw. auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltungsräume untersagt werden.
- (7) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Kontrolle oder Identitätsprüfung verweigern, können bei der Eingangskontrolle zurückgewiesen und am Betreten der Messe gehindert werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- (8) Personen, die mit ihrem äußeren Erscheinungsbild den Eindruck erwecken, dass sie eine erkennbar aggressive Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung vertreten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere eine typische Bekleidung mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen bzw. Buchstabenkombinationen die Einstellung des Trägers deutlich machen, oder bestimmte Bekleidungsmarken, die als Erkennungsmerkmal für eine solche Einstellung dienen. Weiterhin können Personen, die eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung durch Fahnen, Aufnäher, Propagandamaterial, Aufrufe oder Äußerungen zum Ausdruck bringen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (9) Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) Zutritt. Ausnahmen gelten für Veranstaltungen, die ausdrücklich für diese Altersgruppe ausgelegt sind, ansonsten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Eingängen. Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte.

7 Verhalten

- (1) Innerhalb der Messehallen und auf dem Messegelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer Besucher oder Mitwirkende geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.
- (2) Jeder Besucher hat eine Mitwirkungspflicht und hat dieser insbesondere bei einer Räumung und Evakuierung nachzukommen. Hilfsbedürftigen Menschen ist von Jedermann und jederzeit Hilfeleistung zu gewähren. Im Notfall ist Hilfe hinzuzuziehen.
- (3) Die Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen. Sie haben den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und der Polizei sowie den im Einsatz befindlichen Mitarbeitern der MEF Folge zu leisten. Durchsagen des Veranstalters und der Sicherheitskräfte sind stets zu beachten. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Alle Flucht- und Rettungswege, Auf-, Ab- und Zugänge, Treppenanlagen, Zufahrten sowie ausgewiesene Bereitstellungsflächen der Rettungs- und Sicherheitsdienste sind uneingeschränkt freizuhalten.
- (5) Abweichend zu dieser Hausordnung können nach Ziffer 5 (2) durch Berechtigte erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist unmittelbar Folge zu leisten.
- (6) Die für die Besucher freigegebenen Einrichtungen sind von diesen pfleglich und schonend zu behandeln. Alle übrigen technischen und baulichen Anlagen und Einrichtungen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.
- (7) Ausstellungsstände dürfen nur unter Aufsicht des zuständigen Standpersonals betreten werden.
- (8) Die Verwendung von größeren Papiermengen insbesondere in Rollen- und Konfettiform sowie Tapete oder vergleichbaren Umfang an Papier sind untersagt.
- (9) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (10) Das Rauchen innerhalb der Gebäude oder temporären Bauten ist untersagt. Dieses erstreckt sich auch auf den Gebrauch von E-Zigaretten, E-Shishas u. ä. Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen außerhalb der Gebäude gestattet.
- (11) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt oder eingeschränkt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.
- (12) Sämtliche auf dem Gelände der Messe Erfurt gefundenen Gegenstände sind beim Ordnungsdienst abzugeben.
- (13) Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies der MEF oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

8 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitbringen, das Überlassen, der Verkauf oder das In-Verkehr-Bringen von Speisen und Getränken nicht gestattet.
- (2) Den Besuchern ist das Mitführen, das Konsumieren, das Benutzen, das Bereithalten, das Überlassen, der Verkauf oder das In-Verkehr-Bringen nachfolgender Gegenstände untersagt:
 - a. Waffen jeder Art und alle gefährlichen Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind und zu Verletzungen von Personen führen können, sowie Stöcke und Stangen (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage des Behindertenausweises)
 - b. Drogen
 - c. Tiere (mit Ausnahme von Fühnhunden, Blindenhunden, Diensthunden). Tiere mit gültigem Impfausweis können, sofern es der Charakter der Veranstaltung zulässt, durch den Veranstalter im Ausnahmefall zugelassen werden. Ein Recht darauf besteht nicht. Es besteht im gesamten Messegelände Leinenzwang. Gefährliche und bissige Hunde unterliegen der grundsätzlichen Maulkorbpflicht.
 - d. Gassprühdosen, Druckbehälter oder Gefäße mit schädlichem Inhalt (ätzende, leicht entzündlichen, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen), ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - e. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen und Halterungen
 - f. Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartige Gasdruckfanfaren
 - g. Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung
 - h. Laserpointer oder lichtemittierende Strahlungsquellen
 - i. Unbemannte Luftfahrtsysteme insbesondere Modellflugzeuge, Drohnen, Fluggeräte jeglicher Art. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und der MEF.
 - j. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker und (Klapp-)Stühle
 - k. Rucksäcke, Taschen und Handtaschen größer 21 cm x 30 cm (DIN A4) (falls vom Veranstalter keine anderen Festlegungen getroffen werden), Reisekoffer, Kisten, Kartons, und Kinderwagen nach Ziffer 6 (6)
 - l. Glasflaschen/-behälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen, zerbrechliche und splittierende Gegenstände
- (3) Den Besuchern ist es untersagt:
 - a. die Veranstaltung zu stören,
 - b. Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind, z.B. die Bühne, FOH- Plätze, Funktionsräume, VIP- Bereiche, Künstlergarderoben und Sicherheitsbereiche,
 - c. auf Stühlen und Tribünensitzen zu stehen,
 - d. die Mitnahme von Schirmen in die Sitz- und Stehplatzbereiche,
 - e. technische Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Tragwerkelemente, Zäune, Mauern, Umfriedungs- und Absperranlagen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 - f. vorgeschriebene Wege und Straßen zu verlassen und abgesperrte Bereiche zu betreten,
 - g. Fahrräder, Inlineskater, Skateboards, Roller (Scooter) usw. während der Veranstaltungszeiten zu benutzen. Geräte können, sofern es der Charakter der Veranstaltung zulässt, durch Veranstalter in Ausnahmefällen zugelassen werden.
 - h. auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Treppenanlagen, Fluchtwege und Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, elektrischer Verteilschränke zu versperren, mit Dekorationen zu verdecken oder mit temporären Bauten zu beeinträchtigen,
 - i. Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art zum Zweck der kommerziellen Nutzung anzufertigen, sofern keine schriftliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers vorliegt,
 - j. mit Gegenständen und Flüssigkeiten jeglicher Art zu werfen oder zu schütten,
 - k. offenes Feuer anzulegen, Feuerwerkskörper, Leuchtkegeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art abzubrennen oder abzuschießen,
 - l. bauliche Anlagen, Einrichtungen, Beschilderungen, Ausstattungen, Ausbauten oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder die Nutzung einschränkend darauf einzuwirken,
 - m. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Gebäude oder das Messegelände in vergleichbarer Weise zu verunreinigen, zu bewerfen, zu beschmierem o. ä.,
 - n. sofern Tiere zugelassen sind, ist die Notdurft des Tieres so zu verrichten, dass die Gebäude oder das Messegelände einschließlich der angrenzenden Grünflächen nicht verunreinigt werden. Das Urinieren des Tieres an Fassaden ist untersagt. Der Halter ist zur Kotbeseitigung verpflichtet.
 - o. sich gewerblich zu betätigen, insb. Waren und Leistungen aller Art, Eintrittskarten, Drucksachen zu verkaufen oder unentgeltlich zu verteilen außer im Auftrag der MEF oder der mit ihr im Vertragsverhältnis stehenden Vertragspartner (Veranstalter, Aussteller, Dienstleister),
 - p. Befragungen, statistische Erhebungen, geldwerte Sammlungen, Spendenaufrufe oder Unterschriftensammlungen durchzuführen, Waren zu tauschen,
 - q. Prospekte, Flyer, Werbeschriften, Zeitschriften zu verteilen, Plakate und Aufkleber aller Art anzubringen sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten und zu gefährden,
 - r. zu betteln, zu hausieren und Gegenstände zu lagern.

- (4) Verboten ist den Besuchern der Messe Erfurt darüber hinaus:
 - a. die Durchführung von Kundgebungen und Demonstrationen
 - b. politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, menschenverachtende, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale, nationalsozialistische o.ä. Propagandamaterial zu verbreiten, Parolen zu äußern bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun
 - c. das Mitführen von Textilien, Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern, Propagandamaterialien oder ähnliches von Firmen oder Marken die rassistische, fremdenfeindliche, rechts- bzw. linksradikale oder/und nationalsozialistische Gruppierungen und Vereinigungen fördern oder/und unterstützen,
 - d. das Mitführen, Vertreiben oder zu Verbreiten von politischen und religiösen Gegenständen aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter ohne die Genehmigung der MEF oder des Veranstalters.

9 Zuwiderhandlung

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ziffer 8 „Verbote“ dieser Hausordnung handelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes vom Messegelände verwiesen werden.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der MEF im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gegen die Hausordnung verstoßen, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (3) Sollen der Veranstalter oder die MEF durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von Dritten herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.
- (4) Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann ebenfalls Anzeige erstattet werden.
- (5) Verboteneweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und in Gewahrsam genommen und, soweit sie für ein Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung an diejenige Person herausgegeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ausgenommen von der Rückgabe sind Gegenstände aus Ziffer 8 (2 a und b) und 8 (4 a).
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird die Messe Erfurt GmbH oder der eingesetzte Veranstalter von dem Hausrecht nach Ziffer 5 Gebrauch machen und den jeweiligen Besuchern den Zutritt verweigern bzw. diese des Geländes des Geltungsbereiches verweisen.

10 Garderobe

- (1) Je nach Art der Veranstaltung besteht Garderobenzwang. Die Besucher haben Überbekleidung, Taschen (vgl. Ziffer 8 (2k)) Schirme und Stöcke (vgl. Ziffer 8 (2a)) an der Garderobe abzugeben. Für die Inanspruchnahmen der Garderobe werden Gebühren nach der jeweils gültigen Preisliste der MEF erhoben.
- (2) Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebener Garderobe, in Taschen oder Rucksäcken wird keine Haftung übernommen.

11 Haftung

- (1) Das Betreten des Messegeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung entstehen, ist jegliche Haftung der MEF ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die MEF nicht. Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder. Unfälle oder Schäden sind der MEF unverzüglich zu melden.
- (2) Je nach Art der Veranstaltung besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Die Veranstalter weisen die Besucher in den Eingangsbereichen ausdrücklich daraufhin, Gehörschutzmittel zu tragen, falls durch die Veranstaltung im Publikumbereich ein Schallpegel erreicht wird, der zur Entstehung eines Hörschadens beitragen kann. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft, DGUV (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 /Schutz des Publikums). Auf Verlangen werden Gehörschutzstöpsel zur Verfügung gestellt. Die MEF haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihr und /oder ihrem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

12 Rechte am eigenen Bild

- (1) Werden durch Mitarbeiter der MEF, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Messe Erfurt für Streamings und zu Werbezwecken aller Art hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.
- (2) Alle Personen, die das Messegelände betreten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Messegeländes hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.
- (3) Mit dem Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

13 Schlussbestimmungen

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Vergleichbare Dokumente Dritter sind der gültigen Hausordnung der MEF in Sachverhalt und Wirkung untergeordnet.
- (3) Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem Besucher und der MEF individualrechtlich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.
- (4) Sollten sich Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten oder Sachverhalte in Teilbereichen oder Punkten ändern, so behalten die restlichen Inhalte ihre Gültigkeit.
- (5) Die Hausordnung kann von der MEF jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden.
- (6) Die Neufassung dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Fassung und setzt damit jene außer Kraft.
- (7) Die Hausordnung ist an den Eingängen zur Messe Erfurt ausgehängt und wird im Downloadbereich auf der Internetseite der MEF veröffentlicht.
- (8) Diese Hausordnung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.